

Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main



Vereinsveranstaltungen und die GEMA:

Bei vielen Vereinsaktivitäten, so etwa auf der Weihnachtsfeier, wird Musik gespielt.

Es stellt sich oftmals die Frage, ob die Darbietung von Musik auf dieser gebührenpflichtig ist.

Der Urheber eines Musikstücks ist künstlerisch tätig und besitzt an dem Werk die Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte.

Das öffentliche Abspielen des Werks stellt folgend eine Nutzung des Rechts dar. Dies führt zu einem Anspruch des Künstlers auf Vergütung.

Die GEMA („Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“) wird von deren Mitgliedern beauftragt, deren Nutzungsrechte wahrzunehmen, die sich aus dem Urheberrecht ergeben.

Die Pflicht zur Leistung einer Vergütung an den Urheber bzw. an die GEMA tritt dann ein, wenn das Musikstück *öffentlich* verwertet wird.

Nach § 15 Abs. 3 ist die Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Bei der Beurteilung, ob eine Musikwiedergabe öffentlich ist, kommt es demgemäß auf den Personenkreis an, der an einer Veranstaltung mit Musikdarbietung tatsächlich teilnimmt. Nur wenn zwischen *allen* anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht oder *alle* eine solche zum Veranstalter haben, ist die Öffentlichkeit zu verneinen.

Dieser „abgegrenzte Personenkreis“ ist sowohl quantitativ als auch qualitativ zu sehen.

Die Rechtsprechung legt dabei den Begriff der Öffentlichkeit weit aus.

Hessischer Tauchsportverband e.V.

Im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Mitglied der CMAS



Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

Dies führt dazu, dass bei Veranstaltungen, bei welcher sich einige Personen nicht kennen, das Merkmal der Öffentlichkeit gegeben ist.

Das Gesetz und die Grundsätze der Rechtsprechung auf Vereinsveranstaltungen angewendet, hat zur Folge, dass eine "GEMA-Pflicht" dann vorliegt, wenn bei einer Vereinsveranstaltung mit Musikdarbietung Mitglieder ihre Lebenspartner oder Kinder, die selbst nicht im Verein sind und auch sonst mit den Vereinsmitgliedern nicht verbunden sind, zur Veranstaltung mitbringen.

Üblicherweise stellt damit etwa die Weihnachtsfeier des Vereins mit Musikdarbietung eine gebührenpflichtige Veranstaltung dar, wenn der Verein die Mitglieder mit Begleitung einlädt.

Zu denken sind auch an (öffentliche) Feste des Vereins (etwa Sommerfest).

Der Verweis auf eine nicht gebührenpflichtige Veranstaltung wird dem Veranstalter im Streitfall wohl schwerfallen, denn die Rechtsprechung hat dem Veranstalter die Beweislast für den Beweis auferlegt, dass es sich um *keine* öffentliche Veranstaltung handelt. Mithin muss der Veranstalter im Verfahren beweisen, dass alle Anwesenden eine wechselseitige persönliche Beziehung untereinander oder zum Veranstalter haben.

Die gebührenpflichtige Veranstaltung ist anmeldepflichtig.

Die Anmeldung kann über die Homepage der GEMA erfolgen (<https://www.gema.de/>).

Auf der Homepage finden sich weiterführende Informationen zu Tarifen und Nachlässen bei Veranstaltungen aus dem sozialen und kulturellen Bereichs.

Rechtsanwalt Tobias Schmelz
Frankfurt, 29.10.2011

Präsident des HTSV e.V., Rolf Richter, Geschäftsstelle: Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt a. M.

Telefon: 06104-41799, www.htsv.de, E-Mail: praesident@htsv.de

Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nummer: 8681

Bankverbindung: Kto.-Nr. 200191110, BLZ 500 502 01, Frankfurter Sparkasse

